

Bekanntmachung
Betriebssatzung
für das Werk des
Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR)
vom 19.05.2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. 2017, S. 21) in Verbindung mit §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. 2020, S. 728), und mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 5 Werkausschuss
- § 6 Aufgaben des Werkausschusses
- § 7 Verbandsvorsteher
- § 8 Werkleitung
- § 9 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Werk des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen wird als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen gem. § 1 Abs. 4 der Verbandsordnung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es auf der Grundlage der Verbandsordnung des Zweckverbandes, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und Abwasser aus Abwassergruben.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Werk des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 550.000,00 €.

Die Anteile der Mitgliedskörperschaften im Eigenbetrieb betragen:

für die Stadt Alzey	82.400,00 €
für die VG Alzey – Land	178.250,00 €
für die VG Eich	50.000,00 €
<u>für die VG Rhein-Selz</u>	239.350,00 €

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch das KomZG i.V.m. der GemO und der EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; dies sind insbesondere

1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl der Mitglieder des Werkausschusses und ihrer Stellvertreter,
3. der Erlass, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung der Verbandsordnung und von Satzungen,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
8. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes erheblich belastet.
9. die Rückzahlung von Eigenkapital,
10. die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife des Entsorgungsbetriebes und
11. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Werkausschuss, der aus Vertretern der Mitglieder des Zweckverbandes besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus 13 Personen. Davon entfallen auf die

Verbandsgemeinde Alzey – Land	3 Ausschussmitglieder
Verbandsgemeinde Eich	2 Ausschussmitglieder
Verbandsgemeinde Rhein –Selz	5 Ausschussmitglieder
Stadt Alzey	3 Ausschussmitglieder

Der gesetzliche Vertreter des jeweiligen Mitgliedes soll grundsätzlich Ausschussmitglied sein.

- (3) Der Vorsitzende des Werkausschusses ist der Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz. Die stellvertretenden Verbandsvorsteher nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Werkausschusses sind.
- (4) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 50.000,00 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert über 10.000 €.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Der Verbandsvorsteher kann bestimmte dem Dienstvorgesetzten obliegende Befug-

nisse auf die Werkleitung übertragen. Befugnisse, für deren Ausübung der Verbandsvorsteher die Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, können nicht übertragen werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO) die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, der Betriebsatzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses sowie der ergangenen Weisungen des Verbandsvorstehers in eigener Verantwortung. Sie ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem Technischen und einem Kaufmännischen Werkleiter sowie einem Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall). Der technische Werkleiter ist entsprechend § 4 Abs. 3 EigAnVO „Erster Werkleiter“.
- (3) Die Werkleitung wird mit Zustimmung der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsteher bestellt. Der Stellvertreter wird mit Zustimmung des Werkausschusses und im Benehmen mit der Werkleitung vom Verbandsvorsteher bestellt.
- (4) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.
- (6) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 3. der Einsatz des Personals,
 4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 6. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September eines Wirtschaftsjahres,

7. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 8. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht übersteigt,
 9. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € sowie die Niederschlagung von Forderungen bis 2.000,00 €.
 10. der Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €,
 11. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 10.000 €.
- (7) Die Werkleitung bedient sich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

§ 9

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher nach Beratung im Werkausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Abs. 1) über den Verbandsvorsteher nach Beratung im Werkausschuss der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des Zweckverbandes hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Kasse eingerichtet.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17.01.2018, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 22.01.2020 außer Kraft.

Guntersblum, 19.05.2021

Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen

gez.:

Maximilian Abstein
Verbandsvorsteher

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.